

Experten-Forum Riester

Auswirkungen des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes
Wie wirken sich die Änderungen aus? Neue BMF-Rundschreiben



Frankfurt, 28.11.2013

Experten-Forum Riester – Agenda

Änderungen im Bereich Riester und Wohn-Riester

1	Vorstellung
2	Fachliche Einleitung
3	Riester: Zertifizierungsvorschriften, Kosten, Informationspflicht
4	Wohn-Riester: Entnahme, Neue Förderzwecke
5	Fragen

Vorstellung

Martin Gattung



Martin Gattung (Gründer und Geschäftsführer) ist Versicherungskaufmann und seit 1983 in der Finanzdienstleistungs- und Versicherungsbranche tätig.

Bevor er die Aeiforia GmbH gründete, war er einige Jahre als Vorstand eines mittelständischen Beratungsunternehmens tätig.

Sein Beratungsschwerpunkt liegt im Bereich der Altersvorsorge, speziell Riester, und in der Umsetzung von Vertriebssystemen über alle Vertriebswege.

Er ist im BiPRO e.V. aktiv, leitet den Teilbereich Riester im Projekt „Marktprozesse geförderte Altersvorsorge“.

Bei Aeiforia verantwortet er die Geschäftsfelder:

- Prozesse & Strukturen
- Vertrieb & Organisation
- Training & Coaching

Experten-Forum Riester – Agenda

Änderungen im Bereich Riester und Wohn-Riester

1	Vorstellung
2	Fachliche Einleitung
3	Riester: Zertifizierungsvorschriften, Kosten, Informationspflicht
4	Wohn-Riester: Entnahme, Neue Förderzwecke
5	Fragen

Das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltvVerbG)

Fachliche Einleitung

- Das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz - AltvVerbG) trat am 01. Juli 2013 in Kraft.
- Es wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 31 am 28. Juni 2013 zu Bonn ausgegeben.
- Mit dem Gesetz sollen folgende **Ziele** erreicht werden:
 - Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge
 - Vereinfachung der Eigenheimrente
 - Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes
 - Stärkung der Verbraucher im Markt
 - Verbesserung des Anlegerschutzes

Artikel Zeitschrift NWB 25/2013 S. 1977

Dr. Michael Myßen / Michaela Fischer - Zitat aus dem Fazit

„Aufgrund der demografischen Veränderungen in der Gesellschaft gewinnt die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge – neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung als zentralem Pfeiler der Alterssicherung – eine immer stärkere Bedeutung. Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass auch die Kapitaldeckung alleine nicht in der Lage ist, eine ausreichende Lebensstandardsicherung im Alter zu gewährleisten. Dies zeigt sich gerade in Zeiten der Finanzkrise deutlich. Entscheidend ist ein „Vorsorgemix“ aus verschiedenen Altersvorsorgearten. Hier können die Basisrente und die Riester-Rente einen wichtigen Beitrag leisten. Mit den vorgenommenen Verbesserungen reagiert der Gesetzgeber auf den Wunsch breiter Kreise der Bevölkerung, die selbst genutzte Immobilie stärker in die eigene Altersvorsorge zu integrieren.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgenommenen Verfahrensvereinfachungen sinnvoll.[...]“

Das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltvVerbG)

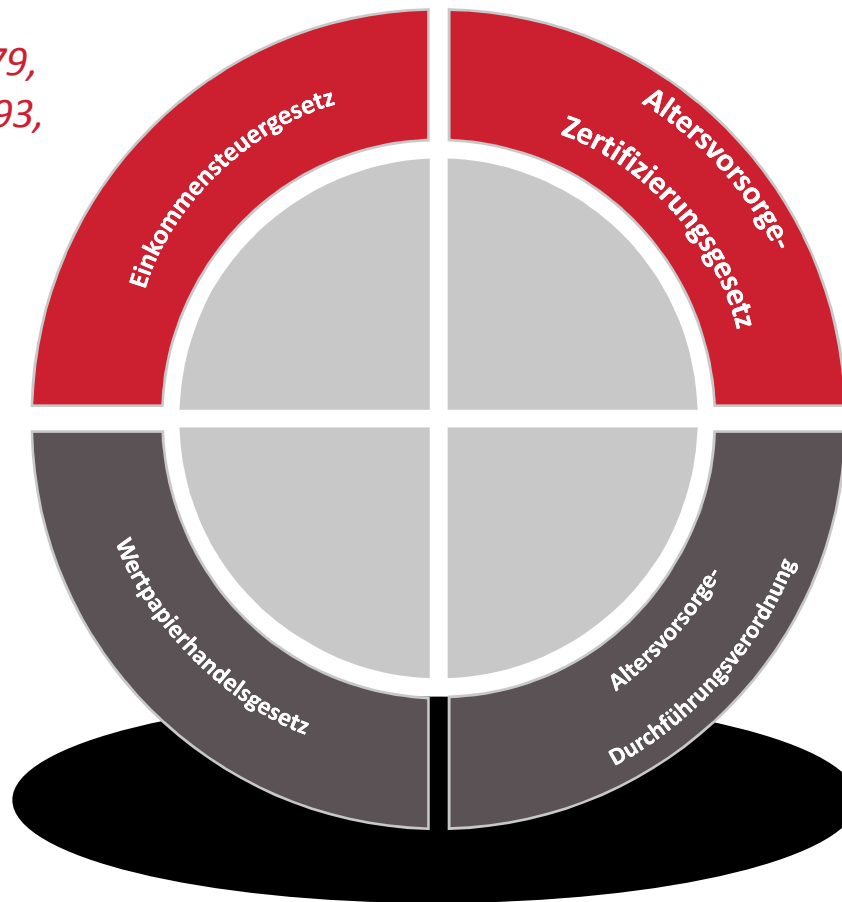
Fachliche Einleitung

Änderungen im EStG:

§§ 10, 10a, 22 Nr. 5, 52, 79,
82, 86, 90, 92, 92a, 92b, 93,
94 und 95

Änderungen im AltZertG:

§§ 1, 2, 2a, 3, 3a, 5, 5a, 6,
7 n.F., 7a, 7b, 7c, 7d, 7e,
8, 12, 13 und 14



Änderungen im WpHG:

§ 31

Änderungen in der
AltvDV:

§§ 1, 2, 11, 18 und 19

Legende

Rote Paragraphenzahlen = wichtige Änderungen

Graue Paragraphenzahlen = Änderungen, die sich aus den wichtigen Änderungen resultieren,
oder Ergänzungen zum besseren Verständnis

Experten-Forum Riester – Agenda

Änderungen im Bereich Riester und Wohn-Riester

1	Vorstellung
2	Fachliche Einleitung
3	Riester: Zertifizierungsvorschriften, Kosten, Informationspflicht
4	Wohn-Riester: Entnahme, Neue Förderzwecke
5	Fragen

Riester

Begrenzung der Wechselkosten (§ 1 AltZertG Absatz 1 Sätze 3 + 4)

- Ab dem 01.01.2014 werden die Kosten einer Kapitalübertragung sowohl beim abgebenden Anbieter als auch beim annehmenden Anbieter begrenzt.
 - Beim abgebenden Anbieter dürfen maximal 150 € berechnet werden.
 - Beim annehmenden Anbieter gilt:
 - Für die Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten dürfen maximal 50 % des im Zeitpunkt der Übertragung geförderten Kapitals zu Grunde gelegt werden.
 - Nachträgliche Änderungen der Förderung und Zulagenzahlungen bzw. -rückforderungen werden nicht berücksichtigt.
 - Für die Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten auf den Teil des Neuvertrags, der aus dem übertragenen **ungeförderten** Kapital entsteht, gibt es keine gesetzliche Begrenzung der Wechselgebühren.

Riester

Kostenstruktur (§ 2a Satz 1 AltZertG)

Die zulässigen Kostenarten für ab dem 01.01.2014 neu zertifizierte bzw. umgestellte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge sind auf die gängigsten im Vorhinein abschätzbaren Kostenarten begrenzt.

- **Abschluss- und Vertriebskosten/Verwaltungskosten**
 - als jährlich oder monatlicher Eurobetrag
 - als Prozentsatz
 - des gebildeten Kapitals
 - der vereinbarten Bausparsumme oder des vereinbarten Darlehensbetrags
 - der eingezahlten oder vereinbarten Beiträge oder Tilgungsleistungen
 - des Stands des Wohnförderkontos
 - der gezahlten Leistung (ab Beginn der Auszahlungsphase)
- **Anlassbezogene Kosten für eine**
 - Vertragskündigung mit Vertragswechsel oder Auszahlung
 - Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags
 - Durchführung eines Versorgungsausgleichs

Riester

Änderungen bei den Zertifizierungsvorschriften (§ 14 AltZertG)

- Wenn nur die Änderungen der Zertifizierungsvoraussetzungen angepasst werden, ist keine erneute Zertifizierung notwendig.
- Dies erfolgt mit einer Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle
 - bis zum 1. Tag des 18. auf die Verkündung der Rechtsverordnung folgenden Kalendermonats.
- Eine fehlende Änderungsanzeige gilt als Verzicht auf das Zertifikat.
 - Für bestehende Verträge ergeben sich aus dem Verzicht keine Nachteile.

Riester

Jährliche Information

- § 7a AltZertG: Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags ist verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über folgende Punkte zu informieren:
 - die Verwendung der eingezahlten Beiträge
 - die Höhe des gebildeten Kapitals
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten
 - die erwirtschafteten Erträge
 - bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital

Für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und die in dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt genannten Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 zugrunde zu legen.

Riester

Jährliche Information

- § 7a AltZertG:
Ausnahmen bilden u. a.
 - Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens
 - Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 (Vorfinanzierungsdarlehen)
 - Bausparverträge, bei denen bereits eine Zuteilung erfolgt ist

Hier reicht eine verkürzte Information aus:

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten

Riester

Informationspflicht vor Auszahlungsbeginn (§ 7b AltZertG)

- Es wird schriftlich über die
 - Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen
 - Dynamisierung der Altersleistung
 - Kosten in der Auszahlungsphaseinformiert.
- Dies gilt für alle Altersvorsorgeverträge, die monatliche Leistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG vorsehen.
- Anwendung erstmals ab dem 1. Tag des 18. auf die Verkündung der Rechtsverordnung folgenden Kalendermonats
 - Beispiel: Die Rechtsverordnung wird am 14.06.2014 verkündet, dann wird diese ab dem 01.01.2016 angewendet.

Experten-Forum Riester – Agenda

Änderungen im Bereich Riester und Wohn-Riester

1	Vorstellung
2	Fachliche Einleitung
3	Riester: Zertifizierungsvorschriften, Kosten, Informationspflicht
4	Wohn-Riester: Entnahme, Neue Förderzwecke
5	Fragen

Wohn-Riester

Änderung der Entnahmegrenzen (§ 92a EStG)

- Es ist sowohl eine **teilweise** als auch eine **vollständige Entnahme** möglich.
 - Mit einer entsprechenden vertraglichen Regelung kann eine teilweise Entnahme ausgeschlossen werden.
- Ab dem 01.01.2014 ist eine teilweise Entnahme nur möglich, wenn der geförderte **Mindestrestbetrag** 3.000 € beträgt.
- Zur Ermittlung des Restbetrags ist der Stand des Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages, an dem die zentrale Stelle den **Bescheid nach § 92b EStG ausgestellt hat**, relevant.
- Prüfung des Mindestrestbetrags zum Stichtag muss vom Anbieter für jeden Altersvorsorgevertrag durchgeführt werden.

Wohn-Riester

Mindestentnahmebetrag (§ 92a EStG)

- Der **Mindestentnahmebetrag** beziffert sich auf 3.000 € gefördertes Altersvorsorgevermögen. Dies ist gültig ab dem 01.01.2014.
 - Bislang gab es keinen Mindestentnahmebetrag.
 - Der Mindestentnahmebetrag kann auch durch die gleichzeitige Entnahme aus mehreren Verträgen erreicht werden.

Wohn-Riester

Mindestentnahmebetrag (§ 92a EStG)

- Der **Mindestentnahmebetrag** beziffert sich auf 3.000 € gefördertes Altersvorsorgevermögen. Dies ist gültig ab dem 01.01.2014.
 - Bislang gab es keinen Mindestentnahmebetrag.
 - Der Mindestentnahmebetrag kann auch durch die gleichzeitige Entnahme aus mehreren Verträgen erreicht werden.

Wohn-Riester

Neue Förderzwecke: Jederzeitige Entschuldung in der Ansparphase (§ 92a EStG)

Entnahme und Tilgungsförderung

- Umschuldung eines für die **Finanzierung** von Anschaffungs-/Herstellungskosten aufgenommenen Darlehens ist möglich.
- Bei ursprünglichen Darlehen kann es sich um ein **ungefördertes** oder **nicht zertifiziertes Darlehen** gehandelt haben.
- Aufgrund der Ausweitung des Begriffs der wohnungswirtschaftlichen Verwendung kann die Tilgungsförderung auch **für Altobjekte (vor 1.1.2008)** beansprucht werden.

Voraussetzung:

- Selbstnutzung zum Zeitpunkt der Umschuldung
- Wohnungswirtschaftliche Verwendung

Wohn-Riester

Neue Förderzwecke:

(1 / 4)

Barriere-reduzierender Umbau (§ 92a EStG)

Mindestentnahme-
betrag für Umbau

Art der Umbaukosten

Verwendungs-
nachweis

Schriftliche
Versicherung des
Zulageberechtigten

- Mindestbeträge sind abhängig vom Zeitpunkt der Durchführung
 - innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung/ Herstellung der Wohnung sind dies **mindestens 6.000 €**
 - zu einem späteren Zeitpunkt beträgt der Entnahmebetrag **mindestens 20.000 €**
 - mit Tilgungsbeiträgen kombinierbar

Wohn-Riester

*Neue Art der wohnungswirtschaftlichen Verwendung:
Barriere-reduzierender Umbau (§ 92a EStG)*

(2 / 4)

Mindestentnahme-
betrag für Umbau

Art der Umbaukosten

Verwendungs-
nachweis

Schriftliche
Versicherung des
Zulageberechtigten

- Mind. 50 % für Maßnahmen gemäß DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 soweit baustrukturell möglich
- Rest: Umbau für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung
- Festlegung der technischen Mindestanforderungen erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF)
 - Diese werden im Bundesbaublatt veröffentlicht.

Wohn-Riester

*Neue Art der wohnungswirtschaftlichen Verwendung:
Barriere-reduzierender Umbau (§ 92a EStG)*

(3 / 4)

Mindestentnahme-
betrag für Umbau

Art der Umbaukosten

Verwendungs-
nachweis

Schriftliche
Versicherung des
Zulagenberechtigten

- Der Zulagenberechtigte muss die zweckgerechte Verwendung durch einen Sachverständigen bestätigen lassen.
- Sachverständige:
 - „nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte“
 - „nach der Handwerksordnung öffentlich bestellte und vereidigte“ Sachverständige

Wohn-Riester

*Neue Art der wohnungswirtschaftlichen Verwendung:
Barriere-reduzierender Umbau (§ 92a EStG)*

(4 / 4)

Mindestentnahme-
betrag für Umbau

Art der Umbaukosten

Verwendungs-
nachweis

Schriftliche
Versicherung des
Zulageberechtigten

- Der Zulageberechtigte muss schriftlich versichern, dass er selbst oder ein Mitnutzer der Wohnung
 - keine weitere Förderung durch Zuschüsse,
 - keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen,
 - keine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungin Anspruch nimmt oder nehmen wird.
- Die Versicherung ist gegenüber der ZfA bei Entnahme oder gegenüber Anbieter bei Tilgung auszusprechen.
- Bei einem Vertrag gemäß § 1 Abs. 1a AltZertG ist die Versicherung gegenüber dem Anbieter abzugeben.

Experten-Forum Riester – Agenda

Änderungen im Bereich Riester und Wohn-Riester

1	Vorstellung
2	Fachliche Einleitung
3	Riester: Zertifizierungsvorschriften, Kosten, Informationspflicht
4	Wohn-Riester: Entnahme, Neue Förderzwecke
5	Fragen



**Haben Sie
Fragen?**

Rechtliche Hinweise

Die Aeiforia GmbH aktualisiert und prüft die Informationen auf ihren Präsentationen ständig. Trotz aller Sorgfalt können sich Fehler einschleichen oder sich die Daten inzwischen verändert haben.

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden.

Ebenso übernimmt die Aeiforia GmbH keine Haftung für Schäden, die durch Nutzung der Information in jeglicher Form, entstehen. Gleiches gilt auch für alle anderen Unterlagen, auf die verwiesen wird.

Des Weiteren behält sich die Aeiforia GmbH das Recht vor, jederzeit Änderungen (Löschungen, Ergänzungen, Neugestaltung) der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.